

Beschlussvorlage 084/2022

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
23.03.2022	Krankenhausausschuss	nicht öffentlich	beratend
22.06.2022	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Kreiskrankenhaus Grünstadt;
Aufstellung des Jahresabschlusses (Gewinnverwendung)

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltungsdirektorin / der Verwaltungsdirektor werden ermächtigt, bei der Aufstellung des Jahresabschlusses, einen von der Zentralsterilisation als Betrieb gewerblicher Art (BgA) erwirtschafteten handelsrechtlichen Gewinn den Rücklagen dieses BgA zuzuführen. Dieser Beschluss hat für die Wirtschaftsjahre ab dem Jahr 2021 Gültigkeit bis er aufgehoben wird.

Finanzielle Auswirkung: Ja Nein

Leistungsbezeichnung:	
Produktsachkonto:	
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 25.05.2022

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Nach den bisher gültigen Regelungen musste der Steuerbehörde zur Verhinderung einer Kapitalertragssteuerpflicht für Rücklagen eines BgA innerhalb des gemeinnützigen Zweckbetriebes Krankenhaus wie der Zentralsterilisation, die für die Neu- oder Wiederbeschaffung von Anlagegütern gebildet wurden, ein Investitionsplan für diese mit den gebildeten Rücklagen zu finanzierenden Anlagegüter vorgelegt werden.

Durch das BMF-Schreiben vom 28.01.2019 Randziffer 35 hat sich der Tatbestand dahingehend verändert, dass für den BgA Zentralsterilisation als Teil des Eigenbetriebes nun analog die Regelungen für einen Regiebetrieb gelten. Demnach ist eine Rücklagenbildung anzuerkennen, wenn der handelsrechtliche Gewinn des BgA durch Stehenlassen dem BgA als Eigenkapital zur Verfügung steht. Ein Investitionsplan zur Verhinderung der Kapitalertragssteuerpflicht ist nun nicht mehr erforderlich. Ein förmlicher Beschluss der zuständigen Gremien der Trägerkörperschaft, der spätestens acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres des Betriebes gewerblicher Art gefasst wird, wird entsprechend anerkannt.

Im Rahmen der Steuerprüfung der Jahre 2014 bis 2017 wurde das Kreiskrankenhaus Grünstadt darauf hingewiesen, dass eine steuerlich anzuerkennende Rücklagenbildung laut BMF-Schreiben vom 28.01.2019 auch mittels „Generalbeschluss“ für mehrere Jahre erfolgen kann, wonach künftige Gewinne des BgA immer stehen gelassen werden, bis ein anderweitiger Beschluss getroffen wird.

Wie bereits im Jahr 2015 für die Zuführung des Jahresergebnisses des Krankenhauses in die Gewinnrücklage soll die Verwaltungsdirektorin / der Verwaltungsdirektor durch einen Beschluss des Kreistages legitimiert werden, bei der Bilanzerstellung künftige Gewinne des BgA den Rücklagen zuzuführen.

Um zu vermeiden, dass ein solcher Beschluss des Kreistages jährlich gefasst werden muss wird empfohlen, diesen Beschluss zur Gewinnverwendung ohne zeitliche Begrenzung vorzunehmen.